

Unterstützung Ihrer Körperschaften?

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Bundesärztekammerpräsident Dr. Klaus Reinhardt hat soeben öffentlich erklärt, dass die PKV nicht bereit war, im mit der Ärzteschaft ausgehandelten Kompromiss eines GOÄ-Entwurfs die berechtigten Honorarforderungen der Ärzte zu akzeptieren, die von der Ärzteschaft bei vielen einzelnen Leistungspositionen belegt werden konnten.

Das ist der Geburtsfehler einer GOÄ, die zwischen Ärzteschaft und PKV konsentiert entstehen soll. Denn die PKV will bei Ärzten und Zahnärzten Honorarsteigerungen vermeiden wie der Teufel das Weihwasser, bei Beitragserhöhungen von saten 18 Prozent in 2025. Gleichzeitig stellt diese GOÄ, die noch zwischen PKV und Ärzten verhandelt wird, erneut den Nachweis für Staatsversagen dar. Das hatte Professor Drabinski schon 2022 festgestellt (siehe Beitrag in dieser Ausgabe).

Der Punktwert in der GOÄ wurde, ebensowenig wie der in der GOZ, seit Jahrzehnten von keinem Bundesgesundheitsminister an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst, Vergleichbar sind aber die durchgeführten Anhebungen der Gebührenordnungen, z. B. für Tierärzte (um 60 Prozent in 2023), die mehrfachen Anpassungen der Gebührenordnung für Rechtsanwälte und die Diätenerhöhungen für Abgeordnete. Das führt uns seit 2023 zur Klageführung seit 2023 von sechs Zahnärzten gegen das Bundesgesundheitsministerium vor dem Verwaltungsgericht Berlin. Die lapidare Replik des BMG ans Gericht: Diese Zahnärzte seien nicht klageberechtigt, weil sie alle Mitglieder eines Verbandes (des BDIZ EDI) sind und selbst nicht unmittelbar von Privatinsolvenz bedroht seien. Diese Argu-

mentation dokumentiert das oben genannte Staatsversagen. Denn in den Gebührenordnungen GOZ und GOÄ steht, die Punktwerte seien stets der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen und eben nicht erst dann zu erhöhen, wenn die Arzt- und Zahnarztpraxen von der Insolvenz bedroht sind.

Während die Berufsverbände der zahnmedizinischen und medizinischen Fachangestellten vehement mit ihren Mitgliedern protestieren, um die wirtschaftliche Lage ihrer Arbeitgeber zu verbessern, bleiben die ärztlichen und zahnärztlichen Proteste überschaubar. Angekündigte Großdemonstrationen führten nicht dazu, dass Praxen flächendeckend während dieser Demos geschlossen wurden. Gleichzeitig fordern jedes Jahr Beschlüsse der Gremien der Körperschaften und Verbände wie ein Mantra die Erhöhung des GOZ-Punktwertes, und bis zu deren Verwirklichung wird die Anwendung der freien Honorarvereinbarung als Silberstreif am Horizont gepriesen.

Ausweislich der Abrechnung in den Praxen wird § 2 GOZ aber nur von sehr wenigen zahnärztlichen Praxen und in Einzelfällen angewendet. Die Ärzteschaft geht längst einen anderen Weg und hat durch die Anwendung moderner medizinischer Verfahren eine Vielzahl von Analogpositionen benannt, die sie vielfach erfolgreich abrechnet und der Patient die Erstattung bekommt. Nota bene: bei Honorarvereinbarungen bleibt meist der Patient auf dem Großteil der „Mehrkosten“ sitzen, bei erstatteten Analogabrechnungen die PKV.

Wäre es nicht an der Zeit, dass auch zahnärztliche Körperschaften vermehrt Ana-

logiepositionen benennen und deren Anwendung dadurch fördern, dass eben diese Körperschaften bei gerichtlichen Auseinandersetzungen mit der PKV durch juristische Unterstützung in Musterprozessen die zahnärztliche Argumentation für die generelle Abrechnung neuer Leistungspositionen unterstützen?

Führen Sie in Ihrer Praxis die „Lappenoperation“ (GOZ 4090 bzw. 4100) bei der chirurgischen PAR-Behandlung noch genau so durch wie 1988? Produzieren Sie noch „schwarze Dreiecke“ zwischen Oberkiefer-Frontz-ähnen? Falls nein, wie rechnen Sie Ihre modernen chirurgischen Verfahren ab? Nach § 2 GOZ? Mit Analogieberechnung? Wer unterstützt Sie dabei?

Der BDIZ EDI hat Ihnen die aktuelle BDIZ EDI-Tabelle 2024 zur Verfügung gestellt! Dort finden sich Ratschläge zur Analogieberechnung bei PAR-Behandlungen und allen anderen zahnärztlichen Bereichen. Daneben gibt es die Analog-Tabelle mit Chairside-Leistungen, die breiten Anklang findet. Wenden Sie sich bei Erstattungsproblemen bei der Abrechnung von Analog-Positionen an unsere GOZ-Hotline. Der BDIZ EDI wird Sie bei geeigneten Abrechnungsfällen auch mit juristischen Argumenten unterstützen und Sie in Kürze bitten, uns dabei zu unterstützen, ein breites Meinungsbild einzuholen. Sie alle können mit Ihrer Meinung etwas bewegen!

Ihr

Christian Berger
Präsident